



# Grosskunden - Tarif GN 2019

Das Produkt GN ist für Grossbezüger mit Netzanschluss in Niederspannung 230/400 Volt. Der jährliche Energiebezug ist in der Regel grösser 50'000 kWh.

## 1. Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2019

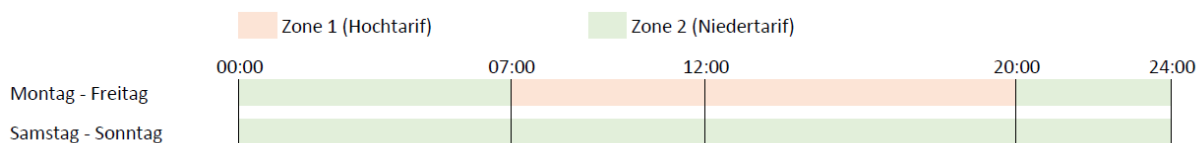
ENERGIELIEFERUNG		100 % Wasserkraft Alpenraum	
Komponenten	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	5.45	4.30
Leistungspreis	CHF/kW	1.00	

NETZNUTZUNG			
Komponenten	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	4.70	3.30
Blindenergie Arbeitspreise	Rp./kVarh	3.20	
Wirkleistung (höchstes Monats-Maximum)	CHF/kW	6.00	
Grundpreis	CHF/Monat	25.00	
Messkosten Netzzugang	CHF/Monat	45.00	
Fernmeldedienste Netzzugang	CHF/Monat	10.00	

### In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Systemdienstleistungen (SDL) von 0.24 Rp./kWh des nationalen Netzbetreibers (Swissgrid)
- Gesetzliche Bundesabgaben von 2.20 Rp./kWh zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie 0.10 Rp. zum Schutz der Gewässer und Fische
- Konzessionsabgabe von 0.60 Rp./kWh an die Standortgemeinde
- Mehrwertsteuer sowie allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

## 2. Preiszonen



## **3. Weitere Bestimmungen**

### **3.1 Anwendung**

Das Produkt GN ist für Grossbezüger mit einem Netzanschluss in der Niederspannung. Der jährliche Energiebezug ist in der Regel über 50'000 kWh und das Monatsmaximum über 30 kVA.

### **3.2 Messung**

Das Elektrizitätswerk Schafisheim, EWS, bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und –Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges.

### **3.3 Leistungsmessung**

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die vom EWS bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

### **3.4 Blindleistung**

Pro Monat oder Quartal darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend  $\cos \varphi = 0.91$  betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

### **3.5 Rechnungsstellung**

Das EWS ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinse zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

### **3.6 Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus dem EWS schriftlich oder telefonisch (Telefon 062 888 30 50) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

### **3.7 Reglemente**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Diese Dokumente können bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf [www.schafisheim.ch](http://www.schafisheim.ch) unter Reglemente/Downloads abgerufen werden.